

Bundessozialgericht
- 5 RKn 33/77 -

Verkündet am
20. Februar 1980

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1980 für
Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 27. September 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte befugt ist, dem Kläger die Bergmannsrente ab 1. November 1975 zu entziehen.

Der Kläger war seit seiner Schulentlassung im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau beschäftigt, zuletzt als Hauer. Mit Wirkung vom September 1966 bewilligte die damalige Ruhrknappschaft dem Kläger Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit (§ 45 Abs 1 Nr 1 Reichsknappschaftsgesetz -RKG-). Seit April 1969 ist der Kläger bei einem öffentlichen Arbeitgeber als Bote und Postverteiler beschäftigt. Anfang 1970 wurde er in das Angestelltenverhältnis übernommen. Seit Mai 1973 wird er nach der Vergütungsgruppe BAT VIII bezahlt. Im Jahre 1974 erzielte er ein rentenversicherungspflichtiges Entgelt von rund 24.500 DM. Wie der Arbeitgeber des Klägers der Beklagten mitteilte, sei die Höhergruppierung erfolgt, nachdem der Kläger überwiegend mit der Postbearbeitung in der zentralen Poststelle beschäftigt worden sei.

Die Beklagte entzog dem Kläger darauf die Bergmannsrente ab 1. November 1975 mit der Begründung, er überschreite mit seinem Gehalt von monatlich 1.542,60 DM die Gleichwertigkeitsgrenze für einen Hauer der Lohngruppe 10 und erwerbe aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten ein Entgelt, das die für ihn maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 15.847,84 DM übersteige (Bescheid vom 17. September 1975; Widerspruchsbescheid vom 19. Januar 1976).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger Bergmannsrente über den 31. Oktober 1975 hinaus zu gewähren (Urteil vom 5. Mai 1976). Mit Urteil vom



27. September 1977 hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt:

Die Rentenentziehung sei nach § 86 Abs 2 Satz 1 RKG begründet. Der Kläger sei in der Zeit vom 1. Mai 1973 bis 31. Mai 1975 überwiegend in der zentralen Poststelle beschäftigt gewesen. Zu seinen Aufgaben habe dabei die Mitarbeit bei der Verteilung der eingehenden Post auf die Empfänger in den einzelnen Gebäuden gehört, die das Eintragen von Einschreibesendungen und Pakten in das Posteinlieferungsbuch sowie das Anbringen von Absendervermerken auf die Entwürfe der zu versendenden Schreiben einschließlich des Kuvertierens umfaßt. Zur Bewältigung dieser Aufgaben reichten weder das einem "normalen" Versicherten regelmäßig ohnehin zu Gebote stehende Wissen und Können, noch die Fachkenntnisse eines früheren Hauers aus. Betriebsfremde benötigten eine Einweisungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten, um diese Arbeiten ausführen zu können. Das erhöhte Einkommen des Klägers sei auch nicht etwa deshalb nicht mehr auf den Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten zurückzuführen, weil der Kläger wegen gehäuft auftretender Fehler ab 1. Juli 1975 in den Botendienst zurückversetzt worden sei und damit keine höherwertige Tätigkeit mehr ausübe. Denn der Kläger habe jedenfalls in der Zeit von Mai 1973 bis Ende 1974 die ihm übertragenden Aufgaben in der zentralen Poststelle zufriedenstellend ausgeführt.

Aufgrund dieser neuen Kenntnisse und Fertigkeiten habe er auch ein Einkommen erzielt, das sowohl die für ihn maßgebende allgemeine Rentenbemessungsgrundlage wie auch das Einkommen überstiegen habe und übersteige, das er in seinem knappschaftlichen Hauptberuf erreichen könne.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 86 Abs 2 RKG.



Der Kläger beantragt sinngemäß,
das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom
5. Mai 1976 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Auf die Revision des Klägers ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Die bisher festgestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus.

Auf § 86 Abs 2 Satz 1 RKG kann die Entziehung der Bergmannsrente des Klägers nicht gestützt werden, nachdem der Kläger zur Zeit der Rentenentziehung nicht mehr die Tätigkeit ausgeübt hat, für die er nach den Feststellungen des LSG neue Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hatte. § 86 Abs 2 Satz 1 RKG setzt voraus, daß der Empfänger der Bergmannsrente "aufgrund" der neuen Kenntnisse und Fertigkeiten das erhöhte Entgelt bezieht. Wie der Senat bereits mit Urteil vom 31. Januar 1974 (SozR 2600 § 86 Nr 1) entschieden hat, können solche Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die vom Versicherten ausgeübte Tätigkeit nicht - mehr - erforderlich sind, für den Erwerb des Entgelts nicht kausal sein und also auch nicht die negative Fiktion des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG rechtfertigen. Die Worte "aufgrund" in dieser Vorschrift sind dahin zu verstehen, daß es nicht ausreicht, wenn die Kenntnisse und Fertigkeiten nur irgendwann den Anstoß für das Entgelt gegeben haben, das der Empfänger



der Rente nunmehr bezieht. Sie müssen vielmehr weiterhin die Grundlage für den Erwerb des Entgelts durch ihre konkrete Verwertung im Rahmen der Tätigkeit des Rentners bilden. § 86 Abs 2 Satz 1 RKG, der den Empfänger der Bergmannsrente als nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig fingiert, will erkennbar diese Folgerung nicht nur an den Bezug eines bestimmten Entgelts knüpfen. Voraussetzung ist weiter, daß der Betreffende sich außerhalb des Bergbaues durch Verwertung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten eine neue berufliche Grundlage geschaffen hat. Das ist dann nicht der Fall, wenn der Empfänger der Rente zwar neue Kenntnisse und Fertigkeiten hat, sie aber im Rahmen seiner derzeitigen Erwerbstätigkeit nicht verwenden kann. Gerade dies trifft aber nach den für den Senat gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden Feststellungen des LSG auf die vom Kläger im Zeitpunkt der Rentenentziehung verrichtete Botentätigkeit zu.

Gleichwohl konnte der Senat in der Sache nicht abschließend entscheiden, weil das LSG die bisher - von seinem abweichenden Rechtsstandpunkt folgerichtig - unterlassene Prüfung nachzuholen hat, ob die Rentenentziehung aufgrund der festgestellten neuen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 86 Abs 1 oder Abs 2 Satz 2 RKG gerechtfertigt ist.



- 6 -

Das LSG wird auch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)